

Nr. 12. Bekanntmachung,

einen bei Anwendung der Bestimmungen in § 18 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 entstandenen Zweifel betreffend;

vom 7. Februar 1896.

In der Verwaltungspraxis der einzelnen Bundesstaaten war eine Verschiedenheit in der Behandlung der Aufnahme- und Entlassungsgesuche solcher Personen hervorgetreten, welche innerhalb des Bundesgebietes ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln beabsichtigen. Nachdem nun zu Vermeidung der aus dieser Verschiedenheit sich ergebenden Unzuträglichkeiten unter den sämtlichen Bundesregierungen und dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen ein Einverständnis über den Grundsatz erzielt worden ist, daß in Zukunft Personen, welche aus der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates entlassen worden sind und vor Ablauf von sechs Monaten nach Aushändigung der Entlassungsurkunde, ohne in der Zwischenzeit ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt zu haben, den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nachsuchen (zu vergl. den oben-angezogenen § 18), nicht als Ausländer im Sinne von § 8 des in Rede stehenden Reichsgesetzes zu behandeln sind, so wird Solches hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 7. Februar 1896.

Ministerium des Innern.

v. Meyszsch.

Mündner.

Nr. 13. Gesetz,

eine Abänderung der Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835 betreffend;

vom 15. Februar 1896.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

finden eine Abänderung der Bestimmungen in § 2 des Civilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835 für angemessen und verordnen demgemäß hierdurch, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Die Bestimmungen in § 2 des angezogenen Gesetzes, Ziffer 7 und 9 werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

7. die Geistlichen und Kirchendiener, ingleichen die Lehrer an höheren und niederen Unterrichtsanstalten, wenn letztere eigene Fonds besitzen und nicht ganz aus der Staatskasse unterhalten werden. Die bei der Verwaltung dieser Anstalten Angestellten sind als Staatsdiener anzusehen, wenn sie durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf ihre Stellen eingesetzt und die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Anstalten durch den Staatshaushalts-Gesetz geregelt werden, auch im übrigen die Voraussetzungen in § 1 zutreffen.
9. diejenigen, welche außer den unter 7 gedachten Fällen für Zwecke einer Ortsgemeinde, Korporation oder Stiftung angestellt sind, wenn auch aus besonderen Gründen deren Gehalt ganz oder zum Theil aus Staatskassen übertragen wird.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. Februar 1896.



Albert.

Georg von Meißch.

Nr. 14. Verordnung,

Abänderungen und Ergänzungen des Pferde-Aushebungs-Reglements
vom 15. Oktober 1886 betreffend;

vom 29. Februar 1896.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden die §§ 1, 3, 4, 7, 10, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 24, 25, 32, 33, 36, 37, 38 und 39 sowie Anlage A¹ des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. Oktober 1886 (G. = u. V. = Bl. S. 174 flg.) in nachstehender Weise abgeändert beziehentlich ergänzt:

4*